

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 218-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.872

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Art. 5 BGG die Gewerbegrenze von aktuell 1 SAK in der Talzone und 0,75 SAK im Berg- und Hügelsgebiet generell für alle Bewirtschaftungs-zonen auf 0,6 SAK festzulegen.

Begründung:

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist ein Mass zur Messung der Grösse eines Betriebs. Mit dem Umweg über die Arbeit werden die verschiedenen landwirtschaftlichen Aktivitäten (Pflanzenbau, Tierhaltung) vergleichbar und vor allem addierbar gemacht. Die Betriebsgrösse gemessen in SAK wird in verschiedenen Bereichen der Agrarpolitik als Kriterium verwendet, ob ein Betrieb Direktzahlungen oder Investitionshilfen erhält. Auch im bäuerlichen Bodenrecht sind die SAK wichtig.

Vor allem aber dient die Kenngrösse SAK auch zur Bestimmung, ob ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt. Damit ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, muss er mindestens 1,0 SAK nachweisen können. Die Kantone können diese Limite aber auf 0,6 SAK senken. Ob ein Betrieb als Gewerbe gilt oder nicht, hat viele Auswirkungen, u. a.:

- Ein Nachkomme kann sich im Erbfall ein Gewerbe zum landwirtschaftlichen Ertragswert (anstatt Verkehrswert) zuteilen lassen.
- Vorkaufsrechte für den Erwerb von Grundstücken von Verwandten und Pächtern
- Vorteile in der Raumplanung: Ein Gewerbe darf Bauten für einen landwirtschaftsnahen Nebenbetrieb ausserhalb der Bauzone erstellen, und neue Wohnbauten sind vielfach möglich.

Mit der Agrarpolitik 2014–2017 will der Bundesrat die SAK-Faktoren nun zusätzlich senken. Das bedeutet, dass Betriebe bei genau gleichen Kenngrössen nun aus technischen Gründen tiefere SAK-Zahlen haben.

Bei der Untergrenze für den Erhalt von Direktzahlungen wurde dieses Problem abgeschwächt, weil das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) den notwendigen Faktor von 0,25 auf 0,2 SAK gesenkt hat.

Weniger gut als für die ganz kleinen Bauern sieht es für diejenigen Betriebe aus, die wegen der Senkung der SAK-Faktoren ihren Status als landwirtschaftliches Gewerbe verlieren. Durch die Anpassung der SAK-Faktoren (Berücksichtigung technische Entwicklung und neue Jahresarbeitsstunden von 2600 anstatt wie bisher 2800) werden voraussichtlich gemäss Angaben des BLW 2500 Betriebe den Grenzwert für landwirtschaftliche Gewerbe nicht mehr erreichen.

Die Kantone haben aber die Möglichkeit, in eigener Kompetenz die Gewerbegrenze auf 0,6 SAK abzusenken. Der Kanton Bern als grösster Agrarkanton tut gut daran, diesen Spielraum auszunützen, damit nicht unnötig viele Betriebe wegen einer technischen Änderung ihren Status als Gewerbe verlieren.

Begründung der Dringlichkeit: Weil die AP 14-17 der Landwirtschaft enorme Einbussen gebracht hat, müssen zumindest die schlimmsten Folgen der Senkung der SAK-Faktoren abgemildert werden.

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Grosser Rat